



## Die Sportversicherung

### Die Sport-Haftpflichtversicherung

Schadenfälle mit Anspruchssummen, die bis an die Millionengrenze gehen, sind im Sport leider nicht mehr selten und können den Fortbestand des Vereinsbetriebes gefährden oder Personen, gegen die sich der Anspruch direkt richtet, wirtschaftlich völlig ruinieren.

Nach der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein Verschulden voraus. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, zunächst zu prüfen, ob der gegen die Sportorganisation oder Versicherte geltend gemachte Anspruch aufgrund der Sach- und Rechtslage berechtigt ist. Trifft dies zu, wird die Sport-Haftpflichtversicherung leisten, d.h., Geschädigten den Schaden ersetzen. Unberechtigte Ansprüche werden auf Kosten der Versicherung abgewehrt, wenn es sein muss, auch durch Aufnahme eines Prozesses.

Einen besonders tragischen Haftpflichtschaden hat die ARAG in Hessen vor einiger Zeit abgewickelt. Eine junge Turnerin aus dem D-Kader ist während eines Trainingsprungs verunglückt. Folge war eine komplette Querschnittslähmung. Die Forderungen – vor allem der Sozialversicherungsträger und Sozialeinrichtungen – gegen den Hessischen Turnverband und gegen den Übungsleiter hatten eine Höhe erreicht, welche die damalige Versicherungssumme der Sportversicherung von DM 1 Million weit überstiegen. Unabhängig von der Höhe des Anspruches ist alleine zehn Jahre über die Frage prozessiert worden, ob der Haftungsanspruch dem Grunde nach überhaupt gerechtfertigt war, d.h., ob den HTV oder den Übungsleiter ein Verschulden (oder Mitverschulden) traf oder nicht. Allein die Kosten für den Prozess und die Gutachter haben sechsstellige Beträge verschlungen. Durch überzeugende Verhandlungsführung der ARAG ist es gelungen, den Schuldvorwurf von dem Übungsleiter fernzuhalten. Dies hat sicherlich dazu beigetragen, dass auch künftig noch Übungsleiter für ihre wichtige Aufgabe gefunden werden können. Dieser Schadenfall ist mit verantwortlich dafür, dass in allen Sportversicherungsverträgen der ARAG die Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung mindestens verdoppelt worden sind.

Auch die Haftpflichtversicherung ist auf die besonderen Belange des Sports zugeschnitten. Anders jedoch als bei der Sport-Unfallversicherung, die ja ausschließlich für Sportler selbst gilt, ist hier auch das Risiko der Sportverbände und -vereine und ihrer Organe berücksichtigt.

Neben den Personen- und Sachschäden wird das Risiko insbesondere der Sportverbands- und -vereinsvorstände immer höher, für einen reinen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht zu werden. So hat am 23. Juni 1998 der Bundesfinanzhof ein Urteil gesprochen, das zu einer großen Resonanz in den Medien und zu erheblichen Unsicherheiten in Sportorganisationen geführt hat. Das Urteil lautet in Kurzform:

Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH.



Das heißt nichts anderes, als dass auch Mitglieder von Organen der Sportverbände und -vereine mit ihrem privaten Vermögen haften können, wenn sie schuldhaft ihrem Verein einen Vermögensschaden zufügen oder – wie im Falle des vorgenannten Urteils – für Steuerschulden des Vereins in Anspruch genommen werden, die der Verein (z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit) selbst nicht bezahlen kann.

Solche Schadenfälle sind durch die Sporthaftpflicht-Versicherungen nicht gedeckt, so dass von der ARAG und der Firma Himmelseher gemeinsam ein Deckungskonzept entwickelt wurde. Darin wurde über das Thema „Steuerschuld“ hinausgegangen und die bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Sportversicherung erheblich erweitert, so dass auch das folgende Schadenbeispiel unter den Versicherungsschutz fallen würde:

Die örtlichen Wasserwerke machen den Vorsitzenden des Sportvereins darauf aufmerksam, dass in der vereinseigenen Immobilie ungewöhnlich viel Wasser verbraucht wird, wofür möglicherweise ein undichtes Leitungssystem verantwortlich sein könnte. Daraufhin ließ der Vorsitzende das Leitungssystem überprüfen, ohne dass ein Defekt festgestellt wurde. Weitere Kontrollen erfolgten nicht. Im folgenden Jahr stellte man wieder einen erheblichen Verbrauch fest; der von den Wasserwerken in Rechnung gestellte Verbrauch wurde vom Verein bezahlt. Gleichzeitig stellte man eine Forderung gegen den Vereinsvorsitzenden, da dieser es fahrlässig unterlassen habe, weitere Kontrollen durchzuführen, um den erhöhten Wasserverbrauch abzustellen. Die Forderung des Sportvereins gegen seinen Vorsitzenden ist in einem Prozess beim OLG Düsseldorf für Recht erkannt worden. Der Hamburger Sportbund hat bisher als einziger diese erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in die obligatorische Sportversicherung integriert. Allerdings kann auch diese Deckung nur ein Grundschutz sein und keine individuelle Vermögensschaden-Haftpflicht-Deckungen für größere Sportvereine ersetzen.